

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.02.2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

§ 3 (3) „Steuersatz“ wird neu gefasst:

- (3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 15-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 25.03.2019

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)